



## GEMEINDE HETTENSHAUSEN

### NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Montag, 19.12.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenshausen

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

##### Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia  
Breitner-Weber, Anna  
Carmanns, Andreas  
Günter, Armin  
Hiereth, Albert  
Hiereth, Erich  
Krois, Stefan  
Niederauer, Martina  
Remmele, Josef  
Riehm, Volker  
Salvermoser, Johannes  
Schrätzenstaller, Wolfgang  
Stowasser jun., Josef  
Straßer, Martin

##### Schriftführerin

Holzer, Gerda

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung
- 1.1 Antrag auf Änderung der Niederschrift vom 21.11.2022
- 1.2 Antrag auf Aufnahme des Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage
2. Genehmigung der Niederschriften
- 2.1 Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 08.11.2022  
Vorlage: 03/GL/149/2022/7
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 21.11.2022  
Vorlage: 03/GL/197/2022
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" in Prambach;
- 3.1 Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen aus der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 03/3.1/185/2022
- 3.2 Genehmigung des Durchführungsvertrages  
Vorlage: 03/3.1/189/2022
- 3.3 Satzungsbeschluss  
Vorlage: 03/3.1/176/2022
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 4.1 Antrag auf Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60)  
Vorlage: 03/3.1/178/2022
- 4.2 Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60)  
Vorlage: 03/3.1/173/2022
- 4.3 Antrag auf Abbruch eines ehem. Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3); Erneute Beteiligung  
Vorlage: 03/3.1/186/2022
- 4.4 Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen  
Vorlage: 03/3.1/190/2022
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Ortsstraße "Mooswiesen"  
Vorlage: 03/1.2.3/009/2022
6. Änderung der Geschäftsordnung; Gründung eines gKU Ilmmünster-Hettenshausen  
Vorlage: 03/GL/200/2022
7. Beauftragung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmmünster - Hettenshausen für den Straßenbau Jahnhöhe  
Vorlage: 03/3.3/101/2022
8. Bauantrag Wasserhochbehälter  
Vorlage: 03/3.3/102/2022

9. Gründung eines Zweckverbands "Kommunaler Wohnungsbau" durch den Landkreis und durch interessierte Gemeinden  
Vorlage: 03/GL/221/2022
10. Freiwillige Feuerwehren Hettenshausen - Gebührenkalkulation und Satzungserlass
- 10.1 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der FFW  
Vorlage: 03//059/2022
- 10.2 Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren Hettenshausen  
Vorlage: 03//058/2022
11. Bekanntgaben
12. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Geschäftsordnung**

---

#### **1.1 Antrag auf Änderung der Niederschrift vom 21.11.2022**

---

**Sachverhalt:**

Der Beschluss unter TOP 7 war anders formuliert als beschlossen worden. Die Verwaltung bittet daher, das unterschriebene, jedoch noch nicht genehmigte Protokoll berichtigen zu dürfen.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Änderung der Niederschrift wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

#### **1.2 Antrag auf Aufnahme des Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage**

---

**Sachverhalt:**

Der Antrag auf Verlängerung der immissionsrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen vom 14.12.2022 ist beim Landratsamt eingegangen. Damit das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann, bittet Bürgermeister Hagl um Aufnahme des Tagesordnungspunkts.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Aufnahme der Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

### **2. Genehmigung der Niederschriften**

---

#### **2.1 Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 08.11.2022**

---

**Sachverhalt:**

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 08.11.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**2.2 Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 21.11.2022**

**Sachverhalt:**

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.11.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2022 wird in der geänderten Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" in Prambach;**

**3.1 Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen aus der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Gemeinderat Josef Stowasser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2022 wurde die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Bezüglich der Stellungnahme 04 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz) vom 06.09.2022 wurde folgende Abwägung beschlossen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Festsetzung begrünter und mit Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren belegten Dächern, wird von der Gemeinde Hettenshausen als zwingend angesehen. Eine Änderung der Planung ist zu veranlassen. Der Beschluss gilt nur für Neubauten, nicht für Bestandsbauten“.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt, die Abwägung zur Stellungnahme 04 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz) vom 06.09.2022 nach nochmaliger Prüfung wie folgt zu ändern:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Festsetzung von mit Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren belegten Dächern wird von der Gemeinde Hettenshausen als zwingend angesehen. Eine zusätzliche Dachbegrünung ist zulässig. Eine Änderung der Planung ist zu veranlassen. Der Beschluss gilt nur für Neubauten, nicht für Bestandsbauten“.

2. Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplanes bezüglich der baulichen Gestaltung von Dächern wie folgt anzupassen:

Für Haupt- und Nebengebäude sind nur flache und geneigte Dächer bis max. 10° Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckungen sind nur nicht glänzende Eindeckungen in nicht grellen Farbtönen sowie extensive Dachbegrünungen zulässig. Die Dachflächen sind vollflächig (mit Ausnahme technisch notwendiger Abstände der Anlagen von der jeweiligen Außenwand des Gebäudes,

technisch notwendiger Abstände der Anlagen untereinander sowie der Flächen für technisch notwendige Dachaufbauten) mit Solarenergieanlagen und/oder Sonnenkollektoren zu errichten. Aufgeständerte Anlagen dürfen die Oberkante (OK) Dachhaut bzw. OK Substratschicht bei begrüntem Dächern um maximal 1,5m überragen, vertikal gemessen von der OK der Dachhaut bzw. Substratschicht bis zur OK der Anlage. Sie müssen mindestens um das Maß ihrer die OK Dachhaut bzw. Substratschicht überragenden Höhe von der jeweiligen Außenwand des Gebäudes zurücktreten. Die unter 3.2 festgesetzte zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch die Höhe von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren überschritten werden. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu errichten, dass keine Blendwirkung auf benachbarte Grundstücke und Straßen ausgeht.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

### **3.2 Genehmigung des Durchführungsvertrages**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Josef Stowasser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Aufgrund der in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2022 vorgenommenen Abwägung hinsichtlich der Ausgestaltung der Dachflächen wurde der Durchführungsvertrag sowie dessen Anlagen nochmal geändert und am 13.12.2022 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates beim Notariat beurkundet.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen genehmigt den Durchführungsvertrag in der vom Notariat Grosser & Struck Pfaffenhofen beurkundeten Fassung (UVZNr. G2213/2022) vom 13.12.2022.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

### **3.3 Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Josef Stowasser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen in den Sitzungen vom 21.11.2022 und vom 19.12.2022 sind keine Änderungen der Planung notwendig, die eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder dessen Anlagen erfordern. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen mit Bescheid vom (Anmerkung Verwaltung: 19.12.2022) genehmigt. Das Verfahren kann deshalb mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt auf der Grundlage der Abwägung vom 21.11.2022 und 19.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 08.12.2022 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan Plan 1 und 2, der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 08.12.2022, als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

### **4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge**

#### **4.1 Antrag auf Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60)**

##### **Sachverhalt:**

Beantragt wird der Neubau eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60). Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen befindet sich im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Die geplante Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof dient einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Der geplante Milchviehstall mit Laufhof hat eine geplante Größe von 45,20 m x 20,55 m und wird in Holzkonstruktion mit Brettverschalung errichtet. Der Milchviehstall befindet sich in der festgesetzten Hochwassergrenze.

In planungsrechtlicher bestehen keine Bedenken. Stellplätze sind für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen. In erschließungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, da keine direkte Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt soll am Verfahren beteiligt werden.

##### **Diskussion:**

Bürgermeister Hagl erklärt, dass zwei Anträge auf Baugenehmigung vorlägen. Ein Antrag auf Neubau eines Milchviehstalles und ein Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage. Beide hängen zusammen. Bürgermeister Hagl liest den Sachverhalt zur Biogasanlage vor.

Eine Zufahrt über den Feldweg und über die dazwischenliegenden Felder ist nicht möglich, da diese zum Befahren mit einem Feuerwehrfahrzeug nicht ausreichend befestigt sind. Eine Durchfahrt unter einem bestehenden Gebäude wäre theoretisch möglich, allerdings müsste die Durchfahrt „unbrennbar“ sein.

Ein Gemeinderat spricht sich dagegen aus, ein Bauvorhaben im Hochwassergebiet zuzulassen. Hier würde zudem ein Präzedenzfall geschaffen.

Das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung einer Klärung der Hochwasserproblematik zu erteilen, sei rechtlich nicht möglich, erklärt die Verwaltung. Im Rahmen der Baugenehmigungen bindet das Landratsamt Pfaffenhofen das Wasserwirtschaftsamt ein. Das Landratsamt prüfe u. a. die Einhaltung von Brandschutzvorschriften und die Erschließung.

Ein Gemeinderat fasst zusammen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb privilegiert sei und man deren Vorhaben grundsätzlich auch befürworten solle. Allerdings müsste die Erschließung gesichert sein. Im Brandfall kämen Löschfahrzeuge nicht an den Milchviehstall und die Biogasanlage heran.

Ein Gemeinderat beruft sich darauf, dass sowohl von der Feuerwehr als auch vom Bauamt zwei Stellungnahmen vorlägen und man sich auf diese verlassen sollte.

Man müsse sich auch fragen, ob der Milchviehstall und die Biogasanlage am richtigen Platz gebaut würden. Grundsätzlich sei er für die Biogasanlage, aber die Feuerwehr als auch das Bauamt sehe dies kritisch.

##### **Beschluss:**

Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60), wird nicht befürwortet.

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3**

#### **4.2 Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60)**

##### **Sachverhalt:**

Beantragt wird die Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor, dazu gehört Fermenter, Gärrestelager, BHKW-Gebäude, Mistplatte; Fassbefüllung und Fahrsilo sowie ein Milchviehstall. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen befindet sich im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Die geplante Errichtung einer Hof-Biogasanlage dient einem Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass das es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Die geplante Biogasanlage dient der Energiegewinnung, hauptsächlich aus Gülle und Mist. Hierfür werden Gülle und Mist aus dem Rinderstall (neu beantragt und Bestand) des Betriebes verwendet. Das erzeugte Biogas wird in dem Blockheizkraftwerk verwertet, dadurch entstehen Strom und Wärme, welche verkauft bzw. verbraucht werden. Die Blockheizkraftwerke sind durchschnittlich 22-23 Stunden in Betrieb. Das Blockheizkraftwerk wird mit Schalldämmplatten schallisoliert.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Wege bleiben unverändert. Die unvergorene Gülle wird regelmäßig aus der bestehenden Grube in den Fermenter eingepumpt, damit sind weder Verkehr noch Aufwirbelungen zu befürchten. Der Rindermist wird ca. 1-mal pro Monat mit dem betriebseigenen Traktor auf die Mistplatte befördert. Der Mist wird in täglich gleichen Mengen in den Fermenter eingebracht, so dass nie größere Mengen oder längere Lagerzeiten vorkommen.

Bei gegenständigen Biogasvorhaben kommen nur Gärrohstoffe zum Einsatz welche im landwirtschaftlichen Zusammenhang regional und vor Ort seit jeher bestandsbildend und prägend waren. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung (diese ist geruchsneutral) stabilisiert. Zudem werden hier nur Substrate/Gärrohstoffe in den Lieferanten minimiert, die derzeit an diesen Betrieb vorhanden sind und hier lange und offen lagern.

Die neuen Anlagenkomponenten der Biogasanlage werden dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend errichtet und betrieben. Außerdem sind diese meist in Räumen bzw. Keller untergebracht, was eine zusätzliche Schalldämmung mit sich bringt. Einen weiteren Minderungsfaktor der Lärmquellen bringt der Aufstellort mit sich – abgewandt von der Bebauung bzw. hinter der bestehenden Halle. Baustoffe und Bauteile sind so ausgewählt und aufeinander abgestimmt, dass die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend Schalldämmwerte, Schalldurchgangskoeffizienten und Schallreflexionen gewährleistet sind. Für das geplante Bauvorhaben sind keine Erschütterung oder besondere Lichtemissionen zu erwarten.

Der Bauherr hat zu dem geplanten Bauvorhaben bereits ein hydraulisches Gutachten in Auftrag gegeben. Um die Anlagen soll zum Schutz eine 2,5 m hohe Betonmauer errichtet werden, damit keine Gülle aus- und kein Hochwasser eindringen kann. Der Abstand von der nordöstlichen Mauerecke bis zur Oberkante der Böschung des Altwasserarms beträgt ca. 50 m. Östlich der Schutzmauer soll eine Geländeabgrabung in einer Fläche von ca. 640 m<sup>2</sup> vorgenommen werden, sodass die Geländehöhen der östlichen Mauer in einer Breite von 15 m nach Osten Richtung Altgewässerarms auf dem Niveau von 431,70 müNN abgesenkt werden.

Im Oberwasser der geplanten HWS-Mauer treten bei der optimierten Planungsvariante gegenüber dem Istzustand keine Wasserspiegelanstiege auf. Im Unterwasser sind sogar Wasserspiegelabsenkungen bis zu 3 cm zu erwarten. Im Bereich der Geländeabsenkung ergeben sich Wasserspiegelanstiege um bis zu 3 cm im Planungszustand gegenüber dem Istzustand. Es ist

davon auszugehen, dass bei Hochwasserführung an der Ilm Wasser an der Mauer anstehen wird. Die betroffenen Flurstücke sind auch im Istzustand beim HQ 100 überflutet. Wasserspiegelanstiege über 2 cm bleiben auf das Flurstück des Bauherrn begrenzt. Es ist keine Betroffenheit Dritter festzustellen. Eine Veränderung in der Ausdehnung der Überschwemmungsfläche beim hundertjährigen Hochwasserfall ist nicht zu erwarten. Durch eine Geländeabgrabung auf dem betrachteten Flurstück in der optimierten Version der Planung kann der Retentionsvolumenverlust vollständig ausgeglichen werden. Der Retentionsraumausgleich muss zeit- und wirkungsgleich erfolgen. Der Absenkungsbereich ist frei von Bewuchs zu halten. Bei einer Umsetzung des Retentionsraumausgleichs wie oben beschrieben, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Bebauung von Ober- und oder Unterliegern zu erwarten. Im Bereich des Vorhabens sind keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt soll am Verfahren beteiligt werden.

In planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup> für 2 Stunden wurde durch Messungen des Wasserzweckverbands in der Hauptstraße nachgewiesen. Die freiwillige Feuerwehr wurde bereits am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme des Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Hettenshausen liegt vor und wurde als Dokument angefügt. Die Hinweise der Feuerwehr sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Zufahrt zur Biogasanlage durch die Feuerwehr kann nicht sichergestellt werden. Somit bestehen erschließungsrechtliche Bedenken.

Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatz-satzung für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen.

#### Diskussion:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage gemeinsam mit dem weiteren Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Milchviehstalles mit Laufhof diskutiert. Insofern wird auf den Tagesordnungspunkt 4.1 „Errichtung eines Milchviehstalles“ verwiesen.

#### Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Neuerrichtung einer Hof-Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60), wird nicht befürwortet.

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

**Mehrheitlich abgelehnt     Ja 12 Nein 3**

#### **4.3     Antrag auf Abbruch eines ehem. Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3); Erneute Beteiligung**

#### Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 73 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist über den Ilmweg gesichert, die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal (Schmutzwasser) sowie die Einleitung des Niederschlagswassers in die Ilm. Die Löschwasserversorgung bis 48m<sup>3</sup>/h ist gesichert.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 17.10.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert aufgrund der Anordnung der Stellplätze, eines nicht vorhandenen Spielplatzes, Hochwassergefährdung und vorhandene Landwirtschaft auf dem angrenzenden Grundstück.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Gemeinde Hettenshausen mit Schreiben vom 16.11.2022 mit einer Fristsetzung bis zum 21.12.2022 erneut beteiligt.

Die Bauherren haben am 15.11.2022 einen neuen Stellplatznachweis vorgelegt (siehe angefügtes Dokument), in welchem zwei Bäume für insgesamt 19 Stellplätze, ein Mülltonnenstellplatz und Fahrradabstellplätze nachgewiesen werden.

Ein Spielplatz kann nicht gefordert werden, da keine Spielplatzsatzung vorliegt und erst bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Spielplatz anzulegen ist. Geplant sind jedoch nur drei Wohnungen, wodurch auch eigenverantwortlich kein Spielplatz nachgewiesen werden muss. Die einzelnen Stellplätze sind anfahrbar und die Terrasse wird, wie im Plan dargestellt teilweise zurückgebaut.

Das Vorhaben ist durch die Umplanungen derzeit genehmigungsfähig, das gemeindliche Einvernehmen müsste durch das Landratsamt Pfaffenhofen ersetzt werden, wenn seitens der Gemeinde keine Erteilung des Einvernehmens erfolgt.

Diskussion:

Ein Gemeinderat hätte sich gewünscht, dass beide Gebäude samt Aufschüttungsfläche in einer Schnitt-Ansicht dargestellt werden. Es sieht es für die Nachbarn problematisch an, wenn die Flächen um die Gebäude und die Stellplatzfläche derart aufgeschüttet werden.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, inwieweit um die Gebäude aufgeschüttet wird (einschließlich der Stellplätze) und inwieweit hier die umliegenden Nachbarn im Falle eines Hochwassers betroffen werden.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, ob der Retentionsraum für das vorhandene Gebäude und das neue Gebäude ausreichend ist.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, ob ein barrierefreie Zugang zum bereits vorhandenen Gebäude gewährleistet ist. Weiter wird gebeten zu prüfen, wie die Bewohner das Haus Nr. 3, 3a nach Abbau der Zugangsstufen erreichen können.

Weiter wird angeregt, aufgrund der unbefriedigenden Parksituation im Ilmweg bereits während der Bauphase Halteverbotsschilder aufzustellen und diese nach Beendigung der Baumaßnahme zu belassen.

Beschluss:

Der Antrag auf Abbruch eines ehemaligen Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 der Gemarkung Hettenshausen, Ilmweg 3, wird befürwortet. Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6**

**4.4 Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen**

Sachverhalt:

Gemeinderat Josef Stowasser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teil.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 wurde vom Eigentümer des Grundstücks und vom Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Prambach 23) die befristete Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich der dazugehörigen Zwischenlagerung von gebrochenen und ungebrochenen Haufwerken bis 31.12.2023 beim Landratsamt Pfaffenhofen beantragt. Die Verlängerung war bislang bis 31.12.2022 befristet. Grundlage des

Verlängerungsantrages sind die Antragsunterlagen vom Dezember 2019 sowie der Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 04.03.2020, Az. 40/824.0-1/8.11.2.4/V. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ samt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Standortes geschaffen werden.

Da das Bauleitplanverfahren bis zum Ablauf der Genehmigung nicht abgeschlossen werden kann, wurde nun eine weitere Verlängerung der Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage bis 31.12.2023 beantragt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Prambach 23) bis 31.12.2023 zu.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

**5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Ortsstraße "Mooswiesen"**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Hauptstraße“ in Hettenshausen wurde die Ortsstraße „Mooswiesen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1726 Gmkg. Hettenshausen errichtet. Nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nach dem BayStrWG vorliegen, ist für das Grundstück der Gemeinde Hettenshausen als zuständiger Straßenbaulastträger die Widmung als Ortsstraße gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG entsprechend vorzunehmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Widmung folgender Straße:

Straßenbezeichnung: Mooswiesen  
Anfangspunkt km 0,000 (Abzweigung von der Ortsstraße „Hauptstraße“)  
Endpunkt: km 0,036 (Östliche Grenze Wendehammer)  
Länge: km 0,036  
Gesamtlänge: km 0,036  
Fl.Nrn. 1726, 1725/T Gemarkung Hettenshausen  
Straßenbaulastträger: Gemeinde Hettenshausen  
Widmungsbeschränkungen: keine

Die hierzu ergangene Verfügung kann einschließlich Begründung im Rathaus Immünster, Bauamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.



**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 15 Nein 0**

**6. Änderung der Geschäftsordnung; Gründung eines gKU Immünster-Hettenshausen**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in der gemeinsamen Sitzung mit der Gemeinde Immünster am 08.11.2022 die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens Immünster-Hettenshausen beschlossen. Am 08.11.2022 wurde auch die Unternehmenssatzung beschlossen. Diese sieht unter § 5 vor, dass der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern besteht.

Während der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt. Wählbar sind nur die Ersten Bürgermeister der Trägergemeinden Hettenshausen und Immünster.

Die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Gemeinderäten der Trägergemeinden für sechs Jahre bestellt und zwar jeweils zur Hälfte.

Die Verwaltung schlägt vor, diejenigen Gemeinderäte in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens zu bestellen, die auch in der Verwaltungsgemeinschaft Immünster in die Gemeinschaftsversammlung bestellt worden sind.

Fraktion	Mitglied	Stellvertretung
UWG	Armin Günter	Andreas Carmanns
BGH	Albert Hiereth	Martina Niederauer
SPD	Johannes Salvermoser	Claudia Abeltshauer.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen bestellt die Gemeinderäte Armin Günter, Arlbert Hiereth, Johannes Salvermoser in den Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen. Stellvertreter sind Andreas Carmanns, Martina Niederauer und Claudia Abeltshauser.

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 18.05.2020 in der vorgelegten Fassung.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 15 Nein 0**

#### **7. Beauftragung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster - Hettenshausen für den Straßenbau Jahnhöhe**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinde Hettenshausen liegt für die Baumaßnahme Straßenbau Jahnhöhe eine Kostenberechnung in Höhe von 1.187.072,60 € brutto vor. Das Leistungsverzeichnis für die Baumaßnahme wird derzeit durch das beauftragte Ingenieurbüro WipferPlan erstellt.

In der Sitzung vom 08.11.2022 wurde das gemeinsame Kommunalunternehmen Ilmünster-Hettenshausen (gKU) gegründet. Das Kommunalunternehmen könnte die Maßnahme im Auftrag der Gemeinde Hettenshausen durchführen. Hierzu muss das gKU der Gemeinde Hettenshausen ein Angebot unterbreiten.

Das Leistungsverzeichnis wird dem gKU zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen bittet das gemeinsame Kommunalunternehmen Ilmünster-Hettenshausen ein Angebot zur Ausführung der Baumaßnahme Straßenbau Jahnhöhe zu unterbreiten.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 15 Nein 0**

#### **8. Bauantrag Wasserhochbehälter**

**Mitteilung:**

Die Genehmigungsplanung des Bauantrages „Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters der Gemeinden Ilmünster und Hettenshausen“ wurde auf Grundlage der vom Gemeinderat genehmigten Entwurfsplanung erstellt und beim Landratsamt Pfaffenhofen am 29.11.2022 eingereicht.

In der Sitzung des Gemeinderates Ilmünster vom 06.12.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag erteilt.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **9. Gründung eines Zweckverbands "Kommunaler Wohnungsbau" durch den Landkreis und durch interessierte Gemeinden**

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Pfaffenhofen hat die Gründung eines Zweckverbands „Kommunaler Wohnungsbau“ vorgeschlagen, an dem sich interessierte Gemeinden beteiligen können. Ziel des Zweckverbands ist der Bau von gefördertem Wohnraum in kommunaler Regie.

Das Thema wurde in den Oktober- und November-Gemeinderatssitzungen vorbesprochen. Da einige Fragen nicht abschließend geklärt werden konnten, wurde zur gemeinsamen Sitzung mit der Gemeinde Ilmünster der stellvertretende Landrat, Herr Karl Huber, am 08.11. eingeladen.

Herr Huber hat die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Kommunalen Wohnungsbaus, die Finanzierung, die rechtliche Ausgestaltung und den Ablauf der Gründung eines Zweckverbands vorgestellt.

Herr Huber betonte, dass eine Gemeinde auch ohne Zweckverband kommunalen Wohnungsbau betreiben und die Fördermittel beanspruchen kann. Der Zweckverband würde hier die Gemeinden unterstützen.

Die zentrale Frage sei, ob die Gemeinde künftig kommunalen Wohnungsbau betreiben möchte oder nicht. Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, ob man dies als Gemeinde allein oder im Zweckverband machen möchte. Nach Aussage von Herrn Huber wäre auch ein späterer Beitritt zum Zweckverband durchaus vorstellbar.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, hier eine Entscheidung zu treffen.

Diskussion:

Der Zweckverband „Kommunaler Wohnungsbau“ sei durchaus interessant, sofern man ein Grundstück zur Verfügung habe. Das ist jedoch aktuell nicht der Fall.

Weiter wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde ein Grundstück, das für den kommunalen Wohnungsbau geeignet ist, im aktuell laufenden Bauleitplanverfahren „Östlich der Ilmtalklinik“ sichert.

Beschluss:

Der Beitritt soll erst erfolgen, wenn die Gemeinde ein passendes Grundstück für den kommunalen Wohnungsbau zur Verfügung hat und dies zum aktuellen Verkehrswert verkaufen kann.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 15 Nein 0**

**10. Freiwillige Feuerwehren Hettenshausen - Gebührenkalkulation und Satzungserlass**

**10.1 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der FFW**

Sachverhalt:

Die Feuerwehrgebühren sind nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) spätestens nach vier Jahren neu zu kalkulieren. Die Gemeinde hat die Gebühren bisher nicht kalkuliert, sondern diese aus dem Muster des Bayerischen Gemeindetags in die jeweils aktuellen Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Hettenshausen übernommen.

Die Gemeinde Hettenshausen hat die Firma Kubus Kommunalberatung und Service GmbH beauftragt, eine Kalkulation der Feuerwehrgebühren durchzuführen. Der Bericht und die Kalkulation der Feuerwehrgebühren sind im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt.

Tagessätze für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehörten, wurden nicht mehr kalkuliert. Diese Kosten können nach Anfall berechnet werden. Die Mustersatzung wurde dahingehend ergänzt, dass weiterhin Materialkosten und Entsorgungskosten berechnet werden.

Nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wäre ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, für freiwillige Leistungen die Umsatzsteuer einzufordern. Allerdings wird die Schwelle von 17.500 € voraussichtlich unterschritten werden, so dass eine Umsatzsteuererhebung nicht notwendig werden wird.

Die Gebühr für die Sicherheitswache wurde nicht mehr in die Kostensatzung aufgenommen. Die Sicherheitswache ist ein spezieller Wachdienst von Feuerwehrdienstleistenden bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotential in sich bergen. Die Teilnehmer einer Sicherheitswache haben nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayFwG einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, soweit sie keine Lohnfortzahlung oder Verdienstauffallerstattung erhalten. Die Höhe ist in § 11 Abs. 5 AV BayFwG geregelt.

**Gebührenvergleich:**

	Neue Gebühren im Bereich und außerhalb der Gefahrenabwehr	bisherige Gebühr
<b>Kostenersatz gefahrene Kilometer:</b>		
a) Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,35 €	2,80 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Hettenshausen	10,93 €	4,75 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Entrischenbrunn	4,01 €	3,57 €
<b>Ausrückestundenkosten:</b>		
a) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	31,77 €	23,25 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Hettenshausen	96,97 €	86,73 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Entrischenbrunn	45,25 €	71,64 €
<b>Personalkosten</b>	<b>20,72 €</b>	<b>24,00 € / 14,40 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

<b>Kostenersatz gefahrene Kilometer:</b>	
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,35 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Hettenshausen	10,93 €
f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Entrischenbrunn	4,01 €
<b>Ausrückestundenkosten:</b>	
d) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	31,77 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Hettenshausen	96,97 €
f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Entrischenbrunn	45,25 €
<b>Personalkosten</b>	<b>20,72 €</b>

Der Gemeinderat Hettenshausen erlässt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **10.2 Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren Hettenshausen**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der erstmaligen Kalkulation der Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wurde auch die Feuerwehrsatzung anhand des amtlichen Musters neu erstellt. Der Entwurf der neuen Feuerwehrsatzung wurde als Anlage in RIS eingestellt.

**Diskussion:**

Ein Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Feuerwehr vorab zu den beiden Satzungen um deren Meinung gebeten wird. Rechtlich ist dies nicht notwendig gewesen, erklärt die Verwaltung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen erlässt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hettenshausen in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1993 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **11. Bekanntgaben**

---

11.1. Die Gemeinde hat gegen den Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Fernhag“ in Scheyern keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Belange der Gemeinde Hettenshausen werden nicht berührt.

11.2. Die Gemeinde hat gegen den Bebauungsplan Nr. 175 „Kuglhof 2“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Kuglhof“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die Erschließung neben einer Anbindung an die Äußere Moosburger Straße durch eine sich in der Planungsphase befindliche „Südümgehung“ zwischen Staatsstraße 2045 und der Ortsstraße „Zeughausstraße“ auf Hettenshausener Flur zur Einmündung in die Bundesstraße B 13 erfolgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Sicherung der hierfür notwendigen Grundstücke durch das Staatliche Bauamt noch nicht vorliegt und demensprechend die Erschließungsplanungen eng mit den Planungen des Staatlichen Bauamts abzustimmen sind.

11.3. Die Wasserversorgung im Baugebiet „Jahnhöhe“ und „Weblinger Feld“ ist auch bei einem Stromausfall sichergestellt. Allerdings wird bei einem Ausfall der Druckerhöhungsanlage der Wasserdruck evtl. für eine Dusche zu gering sein.

## **12. Anfragen**

---

Der Gemeinderat spendet das Sitzungsgeld für die Afrika-Blindenhilfe, Hettenshausen.

Im Übrigen beantwortet Bürgermeister Wolfgang Hagl Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl  
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer  
Schriftführung